Seite: 1/10

## Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 27.02.2019 Vers.: 37 überarbeitet am: 19.02.2019

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

### Handelsname:

## RÖFIX AeroCalce® IB 980 Aerogels-Vliesmatte

# 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

### Lebenszyklusstadien

C/PW Verwendung durch Verbraucher / Breite Verwendung durch gewerbliche Anwender

### Verwendungssektor

SU19 Bauwirtschaft

### **Produktkategorie**

PC0 Sonstiges

### **Prozesskategorie**

PROC19 Manuelle Tätigkeiten mit Handkontakt

### Umweltfreisetzungskategorie

ERC10a / ERC11a Breite Verwendung von Erzeugnissen mit geringer Freisetzung

### Erzeugniskategorie

ACO Sonstiges

### Verwendung des Stoffes / des Gemisches

Wärmedämmung - Produkt für den industriellen, handwerklichen und privaten Gebrauch zur Verarbeitung an Bauwerken. Von allen anderen Verwendungen wird abgeraten.

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

### Hersteller/Lieferant:

RÖFIX AG Heberrietsstrasse 1 9466 Sennwald Schweiz

Tel. +41 (0)81 758 1122 Fax +41 (0)81 758 1199 office.sennwald@roefix.com roefix.com

### Auskunftgebender Bereich:

Abteilung Produktsicherheit (werktags 8:00 - 16:00)

### 1.4 Notrufnummer



Toxikologisches Informationszentrum: +41/(0)44 - 251 51 51

Notruf (nur innerhalb der Schweiz): 145

Europäischer Notruf: 112

Seite: 2/10

# Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 27.02.2019 Vers.: 37 überarbeitet am: 19.02.2019

### RÖFIX AeroCalce® IB 980 Aerogels-Vliesmatte

(Fortsetzung von Seite 1)

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

## Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäss CLP-Verordnung nicht eingestuft.

### 2.2 Kennzeichnungselemente

### Kennzeichnung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Entfällt

### Gefahrenpiktogramme

Entfällt

### Signalwort

Entfällt

### Gefahrenhinweise

Entfällt

### Sicherheitshinweise

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmassnahmen sind zu beachten.

## Unique Formula Identifier (UFI-Code) gemäß Verordnung (EG) Nr. 542/2017

Steht noch nicht zur Verfügung

### 2.3 Sonstige Gefahren

Aus dem trockenen Gemisch entstehender Staub kann die Atemwege reizen. Wiederholtes Einatmen grösserer Staubmengen erhöht das Risiko für Erkrankungen der Lunge.

### Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

**PBT:** Nicht anwendbar. **vPvB:** Nicht anwendbar.

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

## 3.1 Chemische Charakterisierung: Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

### 3.2 Chemische Charakterisierung: Gemische

### Beschreibung:

### Gefährliche Inhaltsstoffe:

Keine deklarationspflichtigen Inhaltsstoffe

Sonstige Inhaltssto	Sonstige Inhaltsstoffe (>20%):	
CAS: 68909-20-6 EINECS: 272-697-1	Silanamin, 1,1,1-trimethyl-N-(trimethylsilyl)-, Hydrolyseprodukt mit Silica	25 - 50%
CAS: 25038-59-9 Polymer	Polyethylenterephthalat	10 - 25%
	Glasfaser	10 - 25%

### Zusätzliche Hinweise:

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

СН

Seite: 3/10

# Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 27.02.2019 Vers.: 37 überarbeitet am: 19.02.2019

### RÖFIX AeroCalce® IB 980 Aerogels-Vliesmatte

(Fortsetzung von Seite 2)

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen



Erste Hilfe

### **Allgemeine Hinweise:**

Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich.

### Nach Einatmen:

Den Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern. Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen. Bei unregelmässiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung. Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

#### Nach Hautkontakt:

Mit warmen Wasser abspülen. Im allgemeinen ist das Produkt nicht hautreizend.

### Nach Augenkontakt:

Augen nicht reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Augenschäden verursacht werden können. Gegebenenfalls Kontaktlinsen entfernen und das Auge sofort bei geöffnetem Lidspalt unter fliessendem Wasser mindestens 20 Minuten spülen. Falls möglich, isotonische Augenspüllösung (z.B. 0,9% NaCl) verwenden. Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.

### Nach Verschlucken:

Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund mit Wasser spülen und reichlich Wasser trinken. Arzt oder Giftnotrufzentrale konsultieren.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome und Wirkungen sind in Abschnitt 2 und 11 beschrieben.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wird ein Arzt aufgesucht, soll nach Möglichkeit dieses Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

### Geeignete Löschmittel:

Das Gemisch ist weder im Lieferzustand noch im angemischten Zustand brennbar. Löschmittel und Brandbekämpfung sind deshalb auf den Umgebungsbrand abzustimmen.

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt ist weder explosiv noch brennbar und wirkt auch bei anderen Materialien nicht brandfördernd. Im Brandfall können sich anorganische Stäube bilden. Staubbildung vermeiden.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine besonderen Massnahmen erforderlich. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

СН

Seite: 4/10

# Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 27.02.2019 Vers.: 37 überarbeitet am: 19.02.2019

### RÖFIX AeroCalce® IB 980 Aerogels-Vliesmatte

(Fortsetzung von Seite 3)

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Hinweise zur Expositionsbegrenzung beachten und persönliche Schutzausrüstung anlegen (siehe Abschnitt 8).

### 6.2 Umweltschutzmassnahmen

Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.

## 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Material trocken aufnehmen und wenn möglich verwenden. Staubbildung vermeiden.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Staubbildung vermeiden. Für geeignete Absaugung an den Verarbeitungsmaschinen sorgen. Waschgelegenheiten/Wasser zur Reinigung der Augen und der Haut sollte vorhanden sein. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

### **Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:**

Keine besonderen Massnahmen erforderlich.

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

### Lagerung:

### Anforderung an Lagerräume und Behälter:

Keine besonderen Anforderungen.

### Zusammenlagerungshinweise:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

### Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

Vor Luftfeuchtigkeit und Wasser schützen.

### Mindesthaltbarkeit:

Lagerfähigkeit (trocken, bis 20°C): siehe Angabe auf dem Gebinde.

Lagerklasse: 13

### 7.3 Spezifische Endanwendungen:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

### Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

Das Produkt enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten.

(Fortsetzung auf Seite 5)

Seite: 5/10

# Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 27.02.2019 Vers.: 37 überarbeitet am: 19.02.2019

### RÖFIX AeroCalce® IB 980 Aerogels-Vliesmatte

(Fortsetzung von Seite 4)

	Zusätzliche Expositionsgrenzwerte bei möglichen Verarbeitungsgefahren: Inhaltstoffe mit allgemeinem Staubgrenzwert		
Γ			
ľ	MAK (Schweiz)	Langzeitwert: 3 A 10 E mg/m³	
	MAK (TRGS 900) (Deutschland)	Kurzzeitwert: 2,5 A 20 E mg/m³ Langzeitwert: 1,25 A 10 E mg/m³ A - IFA 6068 (2003) E - IFA 7284 (2003)	

A - Alveolengängige Partikel E - Einatembare Partikel (DIN EN 481)

## Zusätzliche Hinweise:

Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

## 8.2.1. Persönliche Schutzausrüstung

### Allgemeine Schutz- und Hygienemassnahmen:

Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe. Längeren und intensiven Hautkontakt vermeiden. Berührung mit den Augen vermeiden. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

#### Handschutz:

Vorbeugender Hautschutz durch Verwendung von Hautschutzmittel wird empfohlen.

### Augenschutz:



Empfehlung beim Schneiden: Schutzbrille

### Risikomanagementmassnahmen:

Eine Unterweisung der Mitarbeiter in der korrekten Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung ist erforderlich, um die erforderliche Wirksamkeit sicherzustellen.

### 8.2.2. Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

## 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Restmengen verwenden oder sachgemäss entsorgen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

# 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften Allgemeine Angaben

Aussehen:

Form: Fester Stoff Farbe: Farblos Geruch: Geruchlos

Geruchsschwelle: Nicht sicherheitsrelevant

pH-Wert bei 20 °C: ~ 7

Gesättigte Lösung in Wasser

Zustandsänderung

Schmelzpunkt/Schmelzbereich: > 1.300 °C
Siedepunkt/Siedebereich: Nicht anwendbar.

(Fortsetzung auf Seite 6)

Seite: 6/10

# Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 27.02.2019 Vers.: 37 überarbeitet am: 19.02.2019

### RÖFIX AeroCalce® IB 980 Aerogels-Vliesmatte

	(Fortsetzung von Seite
Flammpunkt:	Nicht anwendbar.
Entzündlichkeit (fest, gasförmig)	: Nicht bestimmt.
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt.
Selbstentzündlichkeit: Oxidierende Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich. Keine
Explosionsgefahr:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Dichte bei 20 °C:	0,15 g/cm <sup>3</sup>
Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser:	Nicht bzw. wenig mischbar.
Lösemittelgehalt: VOCV (CH)	0,00 %
Festkörpergehalt:	100,0 %
9.2 Sonstige Angaben	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt (siehe 10.5).

### 10.2 Chemische Stabilität

Stabil bei Umgebungstemperatur.

## Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemässer Lagerung und Handhabung.

## 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt (siehe 10.5).

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Wasserzutritt und Feuchtigkeit während der Lagerung vermeiden.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

### Weitere Angaben:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

## 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

## Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Einstufu	Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:	
Oral	LD <sub>50</sub>	> 5.000 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD <sub>50</sub>	> 3.000 mg/kg (Kaninchen)
Inhalativ	LC <sub>50</sub> (40h)	> 2.000 mg/m³ (Ratte)

(Fortsetzung auf Seite 7)

Seite: 7/10

# Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 27.02.2019 Vers.: 37 überarbeitet am: 19.02.2019

### RÖFIX AeroCalce® IB 980 Aerogels-Vliesmatte

(Fortsetzung von Seite 6)

### Primäre Reizwirkung:

### An der Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Am Auge:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Sensibilisierung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Keimzell-Mutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Karzinogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität - bei einmaliger Exposition (STOT SE):

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität - bei wiederholter Exposition (STOT RE):

Wiederholtes Einatmen grösserer Staubmengen erhöht das Risiko für Erkrankungen der Lunge.

### Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### 11.2 Praktische Erfahrungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### 11.3 Allgemeine Hinweise

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

## Aquatische Toxizität:

 $LC_{50}$  (96h) > 10.000 mg/l (Fisch) (OECD 203)

EC<sub>50</sub> (24h) > 10.000 mg/l (Wasserfloh - daphnia magna) (OECD 202)

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Anorganisches Produkt, ist durch biologische Reinigungsverfahren nicht aus dem Wasser eliminierbar.

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Reichert sich in Organismen nicht an.

## 12.4 Mobilität im Boden

Gering löslich

## Ökotoxische Wirkungen:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### Verhalten in Kläranlagen:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## Testart Wirkkonzentration Methode Bewertung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

(Fortsetzung auf Seite 8)

Seite: 8/10

# Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 27.02.2019 Vers.: 37 überarbeitet am: 19.02.2019

### RÖFIX AeroCalce® IB 980 Aerogels-Vliesmatte

(Fortsetzung von Seite 7)

### Weitere ökologische Hinweise:

### **Allgemeine Hinweise:**

Im allgemeinen nicht wassergefährdend

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

**PBT:** Nicht anwendbar. **vPvB:** Nicht anwendbar.

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### Literatur

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

### **Empfehlung:**





Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

## Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1)

17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 oder 17 06 03 fällt

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

15 01 02 für die restentleerten Verpackungen

## 13.2 Ungereinigte Verpackungen

### Empfehlung:

Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften.

Nur restentleerte Verpackungen zum Recycling geben.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer	
ADR, ADN, IMDG, IATA	Entfällt
14.2 Ordnungsgemässe UN-Vers	andbezeichnung
ADR, ADN, IMDG, IATA	Entfällt
14.3 Transportgefahrenklassen	
ADR, ADN, IMDG, IATA	
Klasse	Entfällt
14.4 Verpackungsgruppe	
ADR, IMDG, IATA	Entfällt
14.5 Umweltgefahren	
Marine pollutant:	Nein

(Fortsetzung auf Seite 9)

Seite: 9/10

# Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 27.02.2019 Vers.: 37 überarbeitet am: 19.02.2019

### RÖFIX AeroCalce® IB 980 Aerogels-Vliesmatte

	(Fort	setzung von Seite
14.6 Besondere Vorsichtsmassnahm	en für	
den Verwender	Nicht anwendbar.	
14.7 Massengutbeförderung gemäss	Anhang	
II des MARPOL-Übereinkommens un		
gemäss IBC-Code	Nicht anwendbar.	

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

# 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmassnahmen sind zu beachten.

822.115, Jugendarbeitsschutzverordnung - ArGV 5 und 822.115.2, Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche sind nicht zutreffend.

ÅrGV 1 und 822.111.52, Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft sind nicht zutreffend.

### Richtlinie 2012/18/EU

## Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I:

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

### Nationale Vorschriften:

## Biozide Wirkstoffe (98/8/EG):

Angaben auf Basis der Rezeptur und der Informationen zu den Rohstoffen aus der Lieferkette.

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

## Wassergefährdungsklasse:

Im allgemeinen nicht wassergefährdend.

### Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen:

- ·Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen Chemikalienverordnung ChemV (813.11)
- ·Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung ChemRRV (814.81)
- ·Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (822.115.2)
- ·Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen VOCV (814.018)
- ·Luftreinhalte-Verordnung LRV (814.318.142.1)
- ·Verordnung über den Schutz vor Störfällen Störfallverordnung StFV (814.012)
- ·Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (814.610.1)
- ·Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten Verordnung über die Unfallverhütung VUV (832.30)
- ·Grenzwerte am Arbeitsplatz SUVA (MAK-Werte, BAT-Werte, Grenzwerte für physikalische Einwirkungen )

**VOCV (CH)** 0,00 %

(Fortsetzung auf Seite 10)

Seite: 10/10

# Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 27.02.2019 Vers.: 37 überarbeitet am: 19.02.2019

### RÖFIX AeroCalce® IB 980 Aerogels-Vliesmatte

(Fortsetzung von Seite 9)

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Gründe für Änderungen

\* Daten gegenüber der Vorversion geändert.

### **Datenblatt ausstellender Bereich:**

Abteilung Produktsicherheit (+43/(0)5522-41646-0 / klaus.ritter@fixit-gruppe.com)

### **Ansprechpartner:**

Dr. Klaus Ritter

### Abkürzungen und Akronyme:

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

ICAO: International Civil Aviation Organisation

MAK: Maximale Arbeitsplatz-Konzentration (maximum concentration of a chemical substance in the workplace, Austria/Germany)

PBT: persistent, bioaccumulative and toxic properties

vPvB: very persistent, bioaccumulatice properties

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

VOCV: Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen, Schweiz (Swiss Ordinance on volatile organic compounds)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

### Sonstige Informationen:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

СН